



Schweizerischer Carrosserieverband VSCI



Fédération des Carrossiers Romands FCR

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Diplomierte Betriebsleiterin und Diplomierter Betriebsleiter Carrosserie

vom **20. DEZ. 2018**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Dipl. Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Carrosserie sind Führungskräfte und arbeiten vorwiegend in Carrosserie-Mischbetrieben mit Spenglerei/Lackiererei und/oder in der Fahrzeugbaubranche.

Sie wirken als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder sind selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer oder Kadermitglieder in Carrosseriebetrieben. Sie führen Carrosseriebetriebe oder Teilbereiche wie das Finanzwesen, den Kundendienst, die Werkstätte, die Produktion und/oder die Administration. Sie richten ihr Handeln konsequent an den Anforderungen des Marktes aus. Je nach Grösse der Firma, in der sie tätig sind, unterscheiden sich ihre Aufgaben.

Aufgrund ihres breit gefassten Aufgabengebietes sind die Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Kundschaft, mit Importeuren und Lieferanten, Banken und Versicherungen von zentraler Bedeutung. Geschäftsintern sind dipl. Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Carrosserie Ansprechpersonen für die Mitarbeitenden.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Dipl. Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Carrosserie

- führen und gestalten den Carrosseriebetrieb nachhaltig
- betreuen die Carrosserie-Marktpartner
- führen den Carrosseriebetrieb finanzwirtschaftlich
- führen das Carrosseriepersonal

Um diese Tätigkeiten professionell ausüben zu können, verfügen sie über vertiefte Kenntnisse und Fertigkeit in den Bereichen Unternehmensführung, Stakeholder-Management, Kundenprojektführung und Kommunikation.

1.23 Berufsausübung

Dipl. Betriebsleiterinnen / Betriebsleiter Carrosserie erstellen selbständig Strategien, Businesspläne, Strukturen und Inhalte des Finanzmanagements sowie Marketingmassnahmen. Um den Betrieb zu positionieren, reagieren sie rasch auf die wandelnden Marktbedürfnisse. Sie sind stets am Puls der Zeit und verfügen über profunde Kenntnisse der Carrosseriebranche und der technologischen Entwicklungen.

Aufgrund ihrer betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und ihrer Fachkompetenz positionieren dipl. Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Carrosserie ihre Firma und deren Produkte erfolgreich im Markt.

Ihre Fachkompetenz ermöglicht es ihnen, Kundinnen und Kunden umfassend zu beraten, ihre Mitarbeitenden kompetent zu führen und zukünftige Herausforderungen für das erfolgreiche Bestehen des Betriebs frühzeitig zu erkennen.

Dipl. Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Carrosserie arbeiten in der Unternehmung, meist im regionalen wie auch im nationalen oder internationalen Umfeld. Sie arbeiten mit einer Vielzahl von Personen aus verschiedenen Branchen (z.B. Finanzen, Versicherungen, Stellenvermittlungen, Behörden) mit heterogenem Bildungsstand. Das breit gefasste Aufgabengebiet, die anspruchsvolle Kundschaft sowie die Lieferanten stellen bezüglich Fachkompetenz, Kommunikation und Zusammenarbeit hohe Anforderungen an die Akteure.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Carrosserie- und Fahrzeugbaubranche befindet sich im Spannungsfeld zwischen Mobilitätsbedürfnis, gesetzlichen Regulierungen und steigendem Qualitäts- und Umweltbewusstsein der Gesellschaft. Neue Materialien, Sicherheitsvorschriften, Energieeffizienz und alternative Antriebstechnologien werden als Themen an Bedeutung gewinnen.

Dipl. Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Carrosserie setzen sich aktiv mit gesellschaftlichen Entwicklungen (Kauf- und Mobilitätsverhalten, technologische Fortschritte, Umweltschutz) und deren Auswirkungen für den eigenen Betrieb auseinander. Sie haben generell eine hohe Verantwortung für die Betriebssicherheit der Fahrzeuge und für die nachhaltige Entwicklung des Betriebs sowie für das Einhalten der spezifischen Umweltschutzbestimmungen. Durch effizienten Energie- und Ressourceneinsatz sorgen sie für einen nachhaltigen Schutz von Mensch und Natur.

1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:
Schweizerischer Carrosserieverband VSCI und
Fédération des Carrossiers Romands FCR
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 6 bis 10 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

- 3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) Eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
 - c) Angabe der Prüfungssprache;
 - d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
 - e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer) ¹;
 - f) Ein Businessplan und ein firmenspezifisches Marketingkonzept.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- über den eidgenössischen Fachausweis als Carrosseriewerkstattleiter/-in mit einer der drei Fachrichtungen oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt und wer mindestens 2 Jahre Führungserfahrung in der Carrosseriebranche vorweisen kann.
- Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.
- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/r der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Carrosserietrieb nachhaltig führen und gestalten Businessplan & Marketingkonzept	schriftlich schriftlich mündlich	vorgängig 4 h 1 h	25%
2 Marktpartner des Carrosseriebetriebs betreuen	schriftlich mündlich	2 h 0,5 h	15%
3 Carrosseriebetrieb finanzwirtschaftlich führen	schriftlich	4 h	15%
4 Personal des Carrosseriebetriebs führen	schriftlich mündlich	2 h 0,5 h	15%
5 Diplomarbeit erstellen Diplomarbeit präsentieren inkl. Fachgespräch zur Diplomarbeit führen	schriftlich mündlich	vorgängig 0,5 h	30%
Total		14,5 h	

Prüfungsteil 1: Carrosserietrieb nachhaltig führen und gestalten

Dieser Prüfungsteil beinhaltet eine schriftliche und mündliche Prüfung zu verschiedenen betriebswirtschaftlichen Situationen aus den Handlungskompetenzbereichen 1 bis 4. Diese werden anhand von typischen branchenbezogenen Fällen des Führungsalltags von Carrosseriebetrieben vernetzt geprüft. Vorgängig zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erstellen die Kandidierenden einen konkreten Businessplan und ein spezifisches Marketingkonzept, welche als Bedingung für die Zulassung zur Prüfung gelten. Die mündliche Prüfung basiert hauptsächlich auf diesen Dokumenten.

Prüfungsteil 2: Marktpartner des Carrosseriebetriebs betreuen

Dieser Prüfungsteil beinhaltet eine schriftliche Prüfung als Fallstudie sowie ein Fachgespräch und/oder ein Rollenspiel zu anspruchsvollen Gesprächen, in typischen Situationen mit Kunden und Lieferanten im Carrosseriebetrieb. Inhaltlich werden Situationen ausgewählt, die den Handlungskompetenzbereich 2 mit den Handlungskompetenzbereichen 1 und 3 vernetzen.

Prüfungsteil 3: Carrosseriebetrieb finanzwirtschaftlich führen

Dieser Prüfungsteil umfasst die im Handlungskompetenzbereich 3 beschriebenen finanziellen Belange des Carrosseriebetriebs. Er wird mit einer schriftlichen Prüfung zu typischen Arbeitssituationen im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens geprüft.

Prüfungsteil 4: Personal des Carrosseriebetriebs führen

Dieser Prüfungsteil fokussiert auf den ganzen Personalprozess des Handlungskompetenzbereichs 4 und beinhaltet eine schriftliche Prüfung zu einem komplexen

branchenspezifischen Fall sowie ein Fachgespräch und/oder ein Rollenspiel zu Standardsituationen in der Mitarbeitendenführung im Carrosseriebetrieb.

Prüfungsteil 5: Diplomarbeit erstellen und erörtern

Bei diesem Prüfungsteil wählt die Kandidatin/der Kandidat eine anspruchsvolle, vernetzte Problemstellung aus dem Arbeitsfeld einer dipl. Betriebsleiterin/eines dipl. Betriebsleiters aus den Handlungskompetenzbereichen 1 bis 4.

Ein Mitglied der PK sowie ein Experte begleiten das Erstellen der Disposition. Die Prüfungskommission gibt die Disposition für die Projektbearbeitung frei.

In der Folge werden von der Kandidatin/dem Kandidaten die Problemstellung analysiert sowie Lösungsvorschläge abgeleitet und bewertet. Eine Lösung wird umgesetzt und das Ergebnis verifiziert. Dieser Prozess wird als Diplomarbeit dokumentiert. Die Diplomarbeit wird einem Expertengremium präsentiert und anschliessend mit einem Fachgespräch abgeschlossen.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das gewichtete Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 ausgewiesen wird.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Diplomierte Betriebsleiterin Carrosserie**
Diplomierter Betriebsleiter Carrosserie
 - **Cheffe d'exploitation de carrosserie diplômée**
Chef d'exploitation de carrosserie diplômé
 - **Responsabile di carrozzeria diplomata**
Responsabile di carrozzeria diplomato

Die englische Übersetzung lautet:

- **Business Manager Autobody, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

- 9.11 Das Reglement über die Höhere Fachprüfung vom 30. Juni 1995 für Carrosseriemeister/Carrossieriemeisterin, Fachrichtungen Lackierer, Spengler, Schlosser wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 30. Juni 1995 erhalten bis Ende 2019 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

- 9.22 Titelumwandlungen: Carrosseriemeister/ Carrosseriemeisterin, Fachrichtungen Lackierer, Spengler, Schlosser können bis Ende 2022 Antrag auf Titelumwandlung bei der Prüfungskommission stellen unter der Voraussetzung einer nachweislich erfolgreichen Diplomarbeit sowie unter Eingabe eines Businessplanes und eines Marketingkonzeptes, entsprechend 3.21.

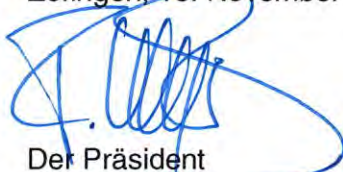
9.3 Inkrafttreten

- 9.31 Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Schweizerischer Carrosserieverband VSCI

Zofingen, 15. November 2018



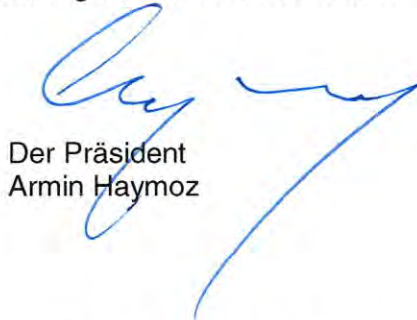
Der Präsident
Felix Wyss



Der Geschäftsführer
Thomas Rentsch

Fédération des Carrossiers Romands FCR

Zofingen, 15. November 2018



Der Präsident
Armin Haymoz



Der Verantwortliche Bildung
Federico Ventrice

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **20. DEZ. 2018**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung